



Grün-Gold Casino e.V. Wuppertal

Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.
Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
Mitglied des Tanzsportverbandes NRW e.V.

Tanzen
im
Tal

Beitrags- und Gebührenordnung gültig ab **01.07.2024**

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- 1.2 Die Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, weitere Gebühren werden vom Vorstand beschlossen.

§ 2 Beitragssätze

- 2.1 Der Beitrag beträgt ab **01.07.2024**

Arten der Mitgliedschaft gemäß GGC Satzung § 4.6	Aktive Mitglieder	Gast-Trainings- mitglieder NEU	Gastmitglieder	Passive (= fördernde) Mitglieder
Volljährige Mitglieder (ab 18 Jahre)	30 €/Monat = 90 €/Quartal	35 €/Monat = 105 €/Quartal	40 €/Monat = 120 €/Quartal	16 €/Quartal
Minderjährige Mitglieder (unter 18 Jahre)	20 €/Monat = 60 €/Quartal	25 €/Monat = 75 €/Quartal	30 €/Monat = 90 €/Quartal	16 €/Quartal
Ermäßigte Mitglieder (mit Nachweis) Schüler, Auszubildende, Studenten zw. 18 – 27 Jahre Zivildienstleistende, soziale Härtefälle	25 €/Monat = 75 €/Quartal	30 €/Monat = 90 €/Quartal	35 €/Monat = 105 €/Quartal	16 €/Quartal
Geschwisterkinder	15 €/Monat = 45 €/Quartal			
Familien Im gleichen Haushalt lebende Eltern mit 1 Kind unter 18J. Für jedes weitere im Haushalt lebende Kind zusätzlich	70 €/Monat = 210 €/Quartal 10 €/Monat = 30 €/Quartal			
Zusatzbeitrag Teilnahme an weiteren Trainingsgruppen zusätzlich zur Basisgruppe pro Person (Erläuterungen siehe § 2.3 bis § 2.5)	5 €/Monat = 15 €/Quartal pro zusätzlicher Gruppe	5 €/Monat = 15 €/Quartal pro zusätzlicher Gruppe	5 €/Monat = 15 €/Quartal pro zusätzlicher Gruppe	Passive Mitglieder – keine Teilnahme am Sportbetrieb gemäß § 4.1 + 4.3 Satzung.
Helperstunden (Erläuterungen siehe § 3) Jedes aktive Mitglied und jedes aktive Trainingsmitglied hat im laufenden Jahr (Januar – Dezember) 6 Pflicht-Helperstunden abzuleisten. (Pro Monat Mitgliedschaft 0,5 Std) Bei minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren werden die Helperstunden durch ein Elternteil abgeleistet. Nicht abgeleistete Pflicht-Helperstunden werden mit jeweils 20 € pro Stunde dem Mitglied in Rechnung gestellt.	20 € je Stunde 6 Pflicht-Helper- stunden je Jahr = max. 120 € pro Jahr Pro Quartal anteilig: 1,5 Helper- Stunden	20 € je Stunde 6 Pflicht-Helper- stunden je Jahr = max. 120 € pro Jahr. Pro Quartal anteilig: 1,5 Helper- Stunden	Gastmitglieder sind von der Verpflichtung der Ableistung jährlich zu erbringender Helperstunden befreit und zahlen dafür einen erhöhten Beitrag.	Keine Ableistung von Pflicht- Helperstunden für passive Mitglieder.

- 2.2 Die Beitragsermäßigung wird nur nach Vorlage der jeweils aktuell gültigen Bescheinigung gewährt.
Eine aktualisierte Folgebescheinigung ist unaufgefordert vom Mitglied an den Kassenwart einzureichen.

Grün- Gold – Casino Wuppertal / Beitrags + Gebührenordnung

2.3 Im Aufnahmeantrag wird die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Trainingsgruppen festgelegt (= **Basisgruppe**).

- a) Turniergruppe Standard
- b) Turniergruppe Latein
- c) BSW-Gruppe
- d) Gesellschaftskreise (Mi. - Do. - Fr.)
- e) Solodance
- f) Erlebnistanz
- g) Kinder- bzw. Jugendgruppe (Wochentag: / Uhrzeit:)
- h) Gastmitgliedschaft
- i) Trainingsmitgliedschaft wahlweise
 - Nur Freies Training (mit Türzugangskarte)
 - Nur Teilnahme am jeweiligen Gruppentraining (ohne Türzugangskarte)

Eine Teilnahme an weiteren Trainingsgruppen zusätzlich zu der Basisgruppe ist möglich. Details siehe 2.4 und 2.5.

2.4 Für Mitglieder, die an mehreren Gruppentrainings teilnehmen, erhöht sich der monatliche Beitrag (siehe 2.1) zusätzlich um jeweils 5,00 € je zusätzlicher Gruppe/ je Person.

2.5 Ein Wechsel in eine andere Basisgruppe und/oder die Teilnahme an zusätzlichen Trainingsgruppen zur jeweiligen Basisgruppe kann jeweils nur zum Monatsbeginn [= Folgemonat] erfolgen.

Der Wechsel ist seitens des Mitglieds schriftlich per E-Mail/Brief jeweils bis zum 15. des laufenden Monats dem geschäftsführenden Vorstand und dem/der Kassenwart*in mitzuteilen.

§ 3. Helperstunden

- 3.1 Jedes aktive (= ordentliche) Mitglied und Trainingsmitglied hat im laufenden Jahr (Januar – Dezember) mindestens 6 Pflicht-Helperstunden abzuleisten. Eine Helperstunde entspricht einer Zeitstunde. Gastmitglieder sind von der Verpflichtung jährlich Helperstunden ableisten zu müssen befreit. Sie zahlen aufgrund der Befreiung einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.
- 3.2 Hat die Vereinsmitgliedschaft nicht das ganze Jahr Bestand, sind die Pflicht-Helperstunden anteilig auf die Zeit der Mitgliedschaft im Jahr zu erbringen (pro Monat Mitgliedschaft 0,5 Stunden / pro Quartal 1,5 Stunden).
- 3.3 Bei Minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren werden die Pflicht-Helperstunden durch ein Elternteil abgeleistet. Pro Monat Mitgliedschaft 0,5 Stunden / pro Quartal 1,5 Stunden.
- 3.4 Überzählige Helperstunden eines laufenden Jahres können in Absprache mit dem Vorstand (via Antrag per E-Mail) auf ein anderes Mitglied für das laufende Jahr übertragen werden.
- 3.5 Helperstunden können bei Turnieren, Veranstaltungen, Reinigungs-/Reparatur-/Instandsetzungsarbeiten am/im Clubheim oder durch Sachspenden (eine Helfestunde = ein Kuchen oder Salat) abgeleistet werden. Für den Nachweis der Helperstunden ist das Mitglied zuständig. Der Nachweis der Helperstunden wird via Helper-Anwesenheitsliste mit Unterschrift geführt.
- 3.6 Nicht abgeleistete Pflicht-Helperstunden im jeweiligen Jahr werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2016 mit jeweils 20 € pro nicht abgeleisteter Helperstunde dem Mitglied in Rechnung gestellt. Der Betrag mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
Für den Fall, dass ein Mitglied noch Selbstzahler per Überweisung ist, ist der fällige Betrag seitens des Mitglieds eigenständig im 1. Quartal des Folgejahres auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§ 4. DTV-Gebühren für Jahreslizenzen Turnierpaare, Wertungsrichter, Turnierleiter etc.

- 4.1 Der Vereinssportwart*in beantragt jeweils im 4. Quartal eines laufenden Jahres automatisch die Verlängerung der Jahreslizenzen von Turnierpaaren, Solotänzer*innen, Wertungsrichter*innen und Turnierleiter*innen, DTSA-Abnehmer*innen etc.

Wünscht ein Turnierpaar, Solotänzer*in und/oder Lizenzinhaber*in keine automatische Beantragung durch den Vereinssportwart*in mehr, ist dieser Widerruf schriftlich, spätestens zum Ende des 3. Quartals eingehend (30.09.), dem Vereinssportwart*in und dem/der Kassenwart*in mitzuteilen.

Grün- Gold – Casino Wuppertal / Beitrags + Gebührenordnung

- 4.2 Inhaber*innen von Wertungsrichter- und Turnierleiterlizenzen, DTSA-Abnehmerlizenzen, sowie Übungsleiter- und Trainerlizenzen etc. haben selbstverantwortlich die Voraussetzungen für den Nachweis der erforderlichen Unterlagen (u. a. erweitertes Führungszeugnis, Ehrenerklärung, Teilnahmebescheinigungen vorgeschriebener Lehreinheiten im Lizenzzeitraum durch Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen eigenständig zu erbringen. Keine Lizenzverlängerung ohne Nachweise durch den Verband!
- 4.3. Die vom DTV erhobenen und dem Verein in Rechnung gestellten Gebühren für die Jahreslizenz-Verlängerungen, Neuausstellungen etc. sind von den jeweiligen Lizenzinhaber*innen dem Verein zu erstatten. Der Betrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Für den Fall, dass ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat (= Selbstzahler per Überweisung) erteilt hat, ist der fällige Betrag seitens des Mitglieds spätestens am 3. Januar des Folgejahres auf das Konto des Vereins zu zahlen (Alt-Mitglieder - Beitritt bis zum 31.12.2023).

§ 5. Zahlungsweise

- 5.1 Alle Mitgliedsbeiträge sind quartalsmäßig im Voraus fällig. Ab 2024 werden Mitgliedsbeiträge ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren zum jeweils zum Anfang der Monate Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres für das Quartal eingezogen. Fällt der Monatsanfang nicht auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt der Einzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.
- 5.2 Die Mitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren des DTV, Kosten für nicht abgeleistete Pflichthelferstunden, entstandene Auslagen (siehe auch § 4) und Kosten werden **grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren durch den Verein eingezogen**. Der Vorstand ist berechtigt, die Zahlungsweise des Beitrages bei Zahlungsverzug und/oder Rückbuchungen von Mitgliedern zu ändern.
(Alt-)Mitglieder (= Beitritt bis 31.12.2023), die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben (= Selbstzahler per Überweisung) sind verpflichtet der Mitgliedsbeitrag, etwaige Kosten und Gebühren sowie Umlagen jeweils bis zum 3. Tag der Monate Januar, April, Juli und zum 4. des Monats Oktober eines jeden Jahres im Voraus für das Quartal auf das Konto des Vereins zu zahlen.
Für die Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jährlich 24,00 € vom Mitglied zu zahlen. Diese wird am 03.01. eines jeden Jahres fällig wird. Bei unterjährigem Vereinseintritt wird die Gebühr anteilig erhoben und ist ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft fällig.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Konto, von dem der Einzug des Beitrages erfolgt, eine ausreichende Deckung aufweist. Im Falle der Kontounterdeckung und einer Rücklastschrift sind die dem Verein entstandenen Kosten und Gebühren von dem jeweiligen Mitglied zu erstatten.
Hat ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, sind der Mitgliedsbeitrag und etwaige Gebühren und Kosten jeweils bis zum 3. Tag des Monats auf das Konto des Vereins zu zahlen.
Wenn ein SEPA-Lastschrifteinzug aufgrund fehlerhafter Bankverbindungsangabe nicht erfolgen konnte oder ein unberechtigter Widerspruch gegen den Einzug eingelegt wurde, sind die für die Rückbuchung entstandenen Kosten und Bankgebühren ebenfalls dem Verein zu erstatten.
- 5.4 Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung seinen Beitrag weiter schuldig, wird der fällige Beitrag auf gerichtlichem Wege eingezogen. Alle bei diesem Verfahren entstehenden Kosten (Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten usw.) gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
- 5.5 Ein säumiges Mitglied kann vom Vorstand entsprechend den Satzungsbestimmungen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Zahlung der Rückstände verpflichtet den Vorstand nicht, ein eingeleitetes Verfahren einzustellen.

§ 6. Zahlung nach Kündigung

- 6.1 Mitglieder, die ihre Kündigung erklärt haben, müssen ihren Beitrag weiter entrichten, bis die Austrittserklärung satzungsgemäß wirksam wird.
- 6.2. Eine Startfreigabe für Turnierpaare, Solo und Duo bei Vereinsaustritt/Kündigung wird durch den Verein erst erteilt, wenn alle offenen Beiträge, Auslagen, Aufwendungen, Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten etc. gezahlt wurden und das Mitgliedskonto ausgeglichen ist. Gleiches gilt für die Freigabe von DTV-Lizenzen (Turnierleiter, Wertungsrichter, DTSA-Abnehmer etc.).

§ 7. Ersatz von Aufwendungen

- 7.1 Sämtliche Kosten, Gebühren, Aufwendungen und Auslagen, die dem Verein im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft eines Mitglieds entstehen oder dem Verein hierfür in Rechnung gestellt werden, sind vom Mitglied unverzüglich zu erstatten.

Änderungen und Ergänzungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2024 gültig ab 01.07.2024.

Erläuterungen zu den Mitgliedschaftstypen der Gastmitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft gemäß GGC Satzung § 4.6	Gast-Trainingsmitglieder NEU	Gastmitglieder
Volljährige Mitglieder (ab 18 Jahre)	35 €/Monat = 105 €/Quartal	40 €/Monat = 120 €/Quartal
Minderjährige Mitglieder (unter 18 Jahre)	25 €/Monat = 75 €/Quartal	30 €/Monat = 90 €/Quartal
Ermäßigte Mitglieder (mit Nachweis) Schüler, Auszubildende, Studenten zw. 18 – 27 Jahre Zivildienstleistende, soziale Härtefälle	30 €/Monat = 90 €/Quartal	35 €/Monat = 105 €/Quartal
Türzugangskarte (eine Karte pro Paar) - 20 € Pfand	Ja – bei Teilnahme am Gruppen- u. Freien Training NEIN – wenn nur Grp.-Training	Ja – bei Teilnahme am Gruppen- u. Freien Training NEIN – wenn nur Grp.-Training
Ableistung Pflicht-Helferstunden - § 3 Geb.-Ordnung (6 Std pro Jahr)	JA – anteilig 1,5 Std je Quartal	NEIN – erhöhter Beitragssatz

“Gast-Trainingsmitglieder“

Gemäß unserer Satzung (§ 4.6) und Gebührenordnung (§ 2) bieten wir eine **Gast-Trainingsmitgliedschaft** mit einer **Mindestlaufzeit von 3 Monaten an**. → Beitrag pro Monat/Quartal siehe Tabelle auf dieser Seite oben – Spalte 2.

Diese Mitgliedschaft beinhaltet die **anteilige Ableistung von Pflichthelferstunden** durch alle am Sportbetrieb teilnehmenden Gäste/Mitglieder: **6 Stunden pro Jahr bzw. 1,5 Stunden pro Quartal** (siehe Gebührenordnung § 3.2).

Die Gast-Trainingsmitgliedschaft kann **jeweils um 3 Monate, bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 1 Jahr**, verlängert werden.

Die Kündigungsfrist ist verkürzt und beträgt einen Monat zum Ende eines Quartals.

Die Kündigung muss dem geschäftsführenden Vorstand **und** der Finanzwartin **spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Quartals**, mindestens in Textform **per E-Mail**, vorliegen (**Stichtage: 28.02., 30.04., 31.08., 30.11.**).

Die **Zahlung der Mitgliedsbeiträge** erfolgt jeweils zu Beginn eines Quartals im Voraus via SEPA-Lastschriftmandat.

“Gastmitglieder“

Gemäß unserer Satzung (§ 4.6) und Gebührenordnung (§ 2) bieten wir eine **Gastmitgliedschaft** mit einer **Mindestlaufzeit von 3 Monaten an**. → Beitrag pro Monat/Quartal siehe Tabelle auf dieser Seiten oben – Spalte 3.

Diese Mitgliedschaft beinhaltet **keine Ableistung von Pflichthelferstunden** der am Sportbetrieb teilnehmenden Gäste/Mitglieder gemäß Gebührenordnung § 3.2.

Die Gastmitgliedschaft kann **jeweils um 3 Monate, bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 1 Jahr**, verlängert werden.

Die Kündigungsfrist ist verkürzt und beträgt einen Monat zum Ende eines Quartals.

Die Kündigung muss dem geschäftsführenden Vorstand **und** der Finanzwartin **spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Quartals**, mindestens in Textform **per E-Mail**, vorliegen (**Stichtage: 28.02., 30.04., 31.08., 30.11.**).

Die **Zahlung der Mitgliedsbeiträge** erfolgt jeweils zu Beginn eines Quartals im Voraus via SEPA-Lastschriftmandat.